

Frage nach dem Sinn der tschechischen Geschichte zur Selbstdeutung und -findung der tschechischen Nation; und, ein wenig erhaben und entrückt den großen Zeiten bürgerlicher Kultur, als eines der Grundprobleme menschlichen Zusammenlebens überhaupt. Das trifft das Verhältnis der beiden Gruppen unter allen möglichen Gesichtspunkten. Bekanntlich ging eine gesellschaftliche Trennung im wesentlichen dem nationalen Bewußtseinsprozeß voraus. Dann war das nationale Gegeneinander offensichtlich Anlaß für den so erstaunlich frühen Prozeß tschechischen Nationalbewußtseins im Rahmen, nicht deckungsgleich, der hussitischen Revolution. Und schließlich und endlich gibt das Wechselspiel genug Anlaß zu allerhand Deutungen.

Man kann keine Geschichte der Deutschen im Lande schreiben, denn sie umfaßte nicht die ganze Kategorie historischen Lebens. Es gab keine deutschen Oberschichten, es sei denn in den Städten bis zur Hussitenzeit. Es gab keinen deutschen Adel und kein deutsches Prälatentum. Aber es ist auf der anderen Seite eigentlich doch auch ein fragwürdiges Unternehmen, eine tschechische Geschichte zu schreiben, will man nicht ignorieren, daß ein erheblicher Teil des agrarischen Fortschritts, des Städtewesens und der industriellen Entwicklung nun einmal den Deutschen im Lande zu verdanken sei. Sollten wir nicht endlich zur Kenntnis nehmen, daß der Streit um den Leistungsanteil hier und da, ebenso wie auch der Streit um die nationale Integration, im Grunde von den Kategorien des 19. Jahrhunderts lebt? Wir sollten uns wirklich daran machen, eine „böhmische“ Geschichte und nicht eine tschechische oder deutsche zu schreiben.

Bochum

Ferdinand Seibt

*Kincl, Jaromír und Kollektiv: Všeobecné dějiny státu a práva [Allgemeine Geschichte von Staat und Recht].*

Verlag Panorama, Prag 1983, 466 S.

Das Buch wurde von einem Kollektiv tschechischer Rechtshistoriker der Universitäten Prag und Preßburg unter Leitung von Prof. Dr. Kincl verfaßt und als „gesamtstaatliches Hochschullehrbuch für Studenten der juristischen Fakultäten“ approbiert. Es zeigt, wie Studenten Rechtsgeschichte unter einem einseitig politischen Blickwinkel sehen sollen. Die allgemeine Geschichte von Staat und Recht ist eines der vier historischen Fächer, mit denen an den juristischen Fakultäten in der ČSSR die Studenten in das juristische Studium eingeführt werden. Es ist für uns ungewöhnlich, allgemeine Geschichte und Rechtsgeschichte in einem Lehrfach, in einem Lehrbuch verbunden zu sehen. Die neue, hier angewandte Methode setzt nicht voraus, daß der Studierende besondere Kenntnisse der allgemeinen Geschichte besitzt, wenn er sich dem Studium der Rechtsgeschichte zuwendet. Sie fördert auch das Verständnis für die geistigen Zusammenhänge zwischen der Entwicklung von Staat und Recht. Die Fülle des aus zwei Fächern gebildeten Stoffes, der sich auf mehrere Länder erstreckt, zwingt aber aus didaktischen Gründen zu einer Beschränkung, welche die Gefahr einer Konzentration auf allzu vereinfachende Schlagworte in sich birgt. Dazu kommt, daß mit politisch-ideologischer Leidenschaft

die dynamisch wirkenden Entwicklungsfaktoren der allgemeinen Geschichte und Rechtsgeschichte nur unter dem Gesichtspunkt kommunistischer Doktrin gesehen werden und daher oft nicht tendenzgenehme Fakten übergangen werden.

In dem Vorwort wird ausgeführt, daß sich das Lehrfach eigentlich auf alle Staaten beziehen müßte, aber die wissenschaftliche Verarbeitung stieße auf zu große Schwierigkeiten, und die pädagogische Verwertung sei unmöglich. Deshalb werde für Unterrichtszwecke nur eine Auswahl getroffen. Die Entwicklung von Staat und Recht werde nur an der Geschichte derjenigen Länder demonstriert, die für die Entwicklung in der ČSSR eine grundsätzliche Bedeutung hätten. Der Rahmen dieser Länder ist allerdings weit gesteckt. Er umfaßt (auf 8 Seiten) die „orientalischen Despotien“ Ägypten, Mesopotamien, das Reich der Hethiter, Assyrien, Indien und China, ferner in dem Abschnitt über „Staat und Recht der Sklavenhalter“ das antike Griechenland und das Römische Reich („Großmacht der Sklavenhalter“) und schließlich im zweiten Teil des Buches die germanischen Staaten, Italien, Byzanz, Bulgarien, Rußland und Polen. Der dritte Teil, der über die Geschichte von Staat und Recht in der „Periode des Kapitalismus“ bis 1918 handelt, bezieht sich nur auf England, Frankreich, Deutschland und die USA. Österreich und das Gebiet der ČSSR sind ausgeklammert, weil sie einem besonderen Lehrfach vorbehalten sind.

Der für Studienzwecke gut gegliederte Abschnitt über das römische Recht ist im Vergleich zu dem, was an den Prager Universitäten bis 1938 gelehrt wurde, mager, aber für das moderne Rechtsstudium noch ausreichend. Die deutsche Rechtsgeschichte wird durch politische Aversionen in ihrem wissenschaftlichen Wert gemindert. Über „die Barbaren, die von den römischen und griechischen Autoren Germanen genannt wurden“ (S. 119), wird berichtet, daß sie im 4. und 5. Jahrhundert im Stadium einer militärischen Demokratie lebten. Sie führten Kriege „nur zum Zwecke des Raubes“; der Krieg war „ein dauerndes Mittel für ihre Ernährung“ (S. 120). In den Reichen der Barbaren, zu denen die Verfasser die Staaten der Franken, Burgunder und Alemannen zählen, lebte angeblich zweierlei Bevölkerung: die germanische, die überall die Minderheit bildete, und die altingesessene römische Bevölkerung. Im Reiche der Franken bildeten die Sklaven die niedrigste Schicht der Bevölkerung. Die Verfasser unterscheiden Haussklaven, angesiedelte Sklaven, Königssklaven und Kirchensklaven. Die Geschichte der Merowinger- und Karolinger-Dynastien wird als eine „Geschichte fortschreitender Enteignung und Verknechtung der freien Bauern“ charakterisiert (S. 135). Die imperialistische Politik der deutschen Kaiser und deren Aggressionen nach Osten gegen die Slawen seien ideologisch mit der Verbreitung des Christentums begründet worden; dadurch sei die Kirche ein wichtiger Teilnehmer an den Aggressionen und an der Ausbeutung der unterworfenen Bevölkerung geworden (S. 154). Zur Entstehung des Begriffs „Heiliges Römisches Reich“ und zur Theorie der Übertragung des antiken Imperiums auf Deutschland habe jegliche Rechtsgrundlage gefehlt. Das Heilige Römische Reich deutscher Nation sei von allem Anfang an nur eine politische Fiktion gewesen, und die italienische Politik der deutschen Kaiser habe sich nur auf wiederholte Einfälle von Armeen deutscher Feudaler auf italienische Gebiete beschränkt mit dem Ziel der Ausraubung der reichen italienischen Städte

und Landgebiete (S. 176). Die Italienpolitik Friedrich Barbarossas, der Italien überfiel und die Städte plünderte, habe schließlich mit einem Krach geendet.

Die Entstehung des feudalen Staats und Rechts wird auf die Zeit nach dem Fall des weströmischen Reichs datiert; das Ende dieser Epoche wird in der Zeit der „Revolutionen der Bourgeois“ gesehen. In den Bauernkriegen hätten die Bauern kommunistisch-utopische Forderungen vertreten. Die bourgeoise Revolution habe 1640 in England begonnen.

Der dritte Teil des Buches befaßt sich mit Staat und Recht während des Kapitalismus. Unsere moderne Wirtschafts- und Gesellschaftswelt wird als Kapitalismus hingestellt. Als höchste Stufe des Kapitalismus wird der „Imperialismus“ der USA angesehen. Die Bourgeoisie der amerikanischen Nordstaaten habe die Plantagen der ehemaligen Sklavenhalter nicht teilen und den Negern nicht volle Bürgerrechte geben wollen, weil sie befürchtete, daß das auch für die ausgebeuteten Arbeiter des kapitalistischen Nordens attraktiv sein würde. Die Revolution von 1848 sehen die Verfasser unter folgenden Aspekten: Das Proletariat forderte die Beseitigung des Klassenantagonismus zwischen Kapitalisten und Arbeitern und die Beseitigung der Divergenz zwischen Arbeit und Kapital. In dem Abschnitt über den „Kampf der deutschen Reaktion gegen die Arbeiterbewegung“ werden als erste sozialistisch-kommunistische Gruppen der „Bund der Geächteten“ und der „Bund der Gerechten“ erwähnt, dann der 1847 gegründete Verband der Kommunisten. Ausführlich wird über die Anfänge der sozialistischen Arbeiterbewegung in Deutschland berichtet. Gerügt wird, daß gegen Ende des Ersten Weltkriegs die damals regierende sozialdemokratische Partei „alles zur Rettung der Militär- und Machtposition der Bourgeoisie“ getan habe.

Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch sei durch die Verschiebung der kapitalistischen Gesellschaft in Richtung zum monopolistischen Stadium stark beeinflusst worden. Seinem Charakter nach sei es bourgeois-kapitalistisch und weise halbfeudale bürokratische Überreste auf. Es sei in einer schwerfälligen Sprache geschrieben und daher wenig verständlich. Seine Bestimmungen seien ineinander verflochten, unbestimmt und oft kautschukartig. Die Unübersichtlichkeit mache es einem Laien unmöglich, sich im Gesetzbuch zu orientieren.

Wenn diese Kritik berechtigt wäre, müßte man es — meinen wir — erstaunlich finden, daß dieses Gesetzbuch zum Vorbild für das bürgerliche Recht in der Schweiz, in der Türkei, in Japan und Brasilien wurde. Auch das deutsche Strafgesetzbuch enthält nach Ansicht der Verfasser unpräzise Bestimmungen. (Ich rate den Verfassern, unter diesen Gesichtspunkten einmal das tschechoslowakische Strafgesetz anzusehen!) Das Buch schließt mit Kapiteln über den italienischen Faschismus, über die Weimarer Republik und die nazistische Diktatur in Deutschland. Der Pakt Hitlers mit der Sowjetunion vom 23. August 1939 wird darin allerdings verschwiegen.

Wer von uns das Buch selektiv zu lesen versteht, wird in der Fülle des Materials zum Beispiel in den Kapiteln über Rußland, Bulgarien oder Polen oder an anderen Stellen allerdings manch Wissenswertes finden.

*Hemmerle, Rudolf: Sudetenland-Lexikon für alle, die das Sudetenland lieben.*

Adam-Kraft-Verlag, 2. erw. Aufl., Mannheim 1985, 512 S., 656 Abb., 2 Landkarten, DM 35,—.

Dieses einbändige Nachschlagewerk, eine respektable Leistung für den Alleinangang des Verfassers und zugleich Herausgebers, war bislang schon ein Bucherfolg; das zeigt die 2. Auflage innerhalb eines Jahres.

In mehr als 1600 Stichwörtern und Verweisungen wird ein breites Spektrum an Informationen geboten, das man nur andeutungsweise charakterisieren kann: So findet man etwa 340 Ortsbeschreibungen — von Albertham, Bez. Neudek, bis Zwittau/Mähren — mit Hinweisen auf die Geschichte und Kunstgeschichte, auf die wirtschaftliche Bedeutung der Siedlungen und mit den Bevölkerungszahlen der letzten Vorkriegszählung von 1930. Etwa 730 Kurzbiographien — von Adalbert von Prag bis Stefan Zweig — führen bedeutende (verstorbene) Menschen vor, deren Heimat die Sudetenländer waren, die zeitweise hier gewirkt haben (Johannes Kepler, Albert Einstein) oder der Abstammung nach den Sudetendeutschen zuzuordnen sind, etwa Franz Schubert oder Stefan Zweig. Eine weitere Reihe bilden die Landschaftsbeschreibungen, vom Adlergebirge bis Zappenland (im Bezirk Tetschen). Schließlich sind die zahlreichen „Sammelbegriffe“ zu nennen, die in die verschiedensten Bereiche der Wirtschaft (Industrie, Bergbau, Landwirtschaft), der Politik und Presse, der Literatur, Kunst und Wissenschaft führen („Abstinenzlerbewegung“ bis „Wintersport“, „Adel“ bis „Zuckerindustrie“, „Aktivisten“ bis „Zeitungswesen“) und querschnittartig eine weitere Fülle von Informationen bieten. Und das alles in einer klaren, leicht zugänglichen Sprache unter Verwendung fundierter wissenschaftlicher Literatur, vorwiegend aus der Zeit nach 1945.

Zwei Karten enthält das Buch („Deutsche Siedlungsgebiete in Böhmen und Mähren-Schlesien“ und die Verwaltungsgliederung in politische und Gerichtsbezirke nach dem Stand von 1935 mit der Grenzziehung von 1938). Dieser Kartenteil sollte bei einer Neuauflage um mindestens eine Reliefkarte mit Angaben zu Industrie und Landwirtschaft ergänzt werden. Dem Lexikon-Teil ist ein „geschichtlicher Überblick“ vorangestellt, der mit der Landnahme Böhmens durch die keltischen Bojer beginnt und mit Zahlenangaben über die Sudetendeutschen 1981 endet.

In dieser Übersicht hätte man sich auch Angaben über die Versuche zur nationalen Abgrenzung im 19. Jahrhundert gewünscht, so den Föderationsplan des Reichstags von Kremsier (1849), den Inhalt der „Fundamentalartikel“ (1871) und die Föderationspläne von Fischhof („Österreich und die Bürgerschaft seines Bestandes“ 1878) und Popovici („Die Vereinigten Staaten von Großösterreich“ 1905). Zusammenfassend kann das Lexikon nur als sehr nützliche Informationsquelle bezeichnet werden, insbesondere für die nachwachsenden Generationen. Man darf ihm weitere ergänzte Auflagen wünschen.